

Polizeireglement der Stadt Laufen

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970, beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Stadt Laufen, insbesondere den Schutz öffentlicher Sachen, die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit und den Schutz vor Immissionen.

§ 2 Polizeiorgane

¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Stadtrat. Er wird durch das zuständige Stadtratsmitglied vertreten.

² Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Stadtrat die Stadtpolizei sowie weitere durch ihn bezeichnete Organe zur Verfügung.

§ 3 Grundsätze polizeilichen Handelns

¹ Für das polizeiliche Handeln der Stadtpolizei gelten die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes.

² Fehlen besondere Bestimmungen, trifft die Polizei jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefährdung der öffentlichen Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

§ 4 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

¹ Unabhängig von einer Strafverfolgung kann der Stadtrat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen.

² Sofern dieser Anordnung nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Stadtrat eine Ersatzvornahme auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person an.

³ Bei Dringlichkeit kann die Stadtpolizei die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person sofort selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 5 Anhalterecht und Identitätsfeststellung

¹ Das Recht der Stadtpolizei zur Anhaltung und Identitätsfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes.

² Drängt sich eine Festnahme auf, ist die angehaltene Person unverzüglich der Kantonspolizei zu übergeben.

§ 6 Ausweispflicht der Stadtpolizei

¹ Jede angehaltene Person hat Anspruch darauf, Namen und Dienststelle der handelnden Angehörigen der Stadtpolizei zu erfahren.

² Angehörige der Stadtpolizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern dies die Umstände zulassen.

§ 7 Befragung

Die Polizeiorgane können Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.

§ 8 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, wird sie gebüsst und kann polizeilich vorgeführt werden. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit einer Busse und der Vorführung bei Nichtbeachtung hingewiesen werden.

§ 9 Polizeiliche Durchsuchungen

Die Stadtpolizei ist befugt, Personen und bewegliche Sachen zu durchsuchen. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes.

§ 10 Zutrittsrechte

¹ Die Stadtpolizei darf nicht-öffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.

² Die Durchsuchung wird soweit möglich in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss ein Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Zeuge oder eine Zeugin beigezogen werden.

§ 11 Störung der Sicherheitsorgane

¹ Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten, insbesondere die Einmischung in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

² Die Stadtpolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:

- a. ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b. Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern;
- c. die Stadtpolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.

§ 12 Polizeilicher Zwang

Die Stadtpolizei ist befugt, im Rahmen der Verhältnismässigkeit polizeilichen Zwang anzuwenden. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Polizeigesetzgebung.

§ 13 Kostenersatz

¹ Die Einsätze der Stadtpolizei sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Kostenersatz kann verlangt werden, wenn es dieses oder ein anderes Reglement ausdrücklich vorsehen. Im Einzelfall legt der Stadtrat den Kostenersatz gemäss Tarif im Anhang mittels Verfügung fest.

³ Von den Veranstaltern von Anlässen, die einen ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen, wird Kostenersatz verlangt.

2. Kapitel: Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt: Schutz öffentlicher Sachen

§ 14 Verunreinigung öffentlichen Grundes

¹ Bei Verunreinigung des öffentlichen Grundes ist umgehend der ordnungsgemässe Zustand wieder herzustellen.

² Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Kaugummi, Verpackungen oder Essensreste ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter zu entsorgen.

³ Ladenlokale und Imbissbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der nächsten Umgebung verpflichtet.

⁴ Urinieren auf öffentlichem Grund ist verboten.

§ 15 Pflanzen und Zäune

¹ An öffentlichen Strassen dürfen überhängende Äste und Zweige bis auf eine Höhe von 4.5 m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von 2.5 m nicht über die Parzellengrenze hinausragen.

² Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern und Hydranten, nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.

³ Das Anbringen von Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, wie insbesondere Stacheldraht, ist auf dem ganzen Stadtgebiet verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Einzäunungen landwirtschaftlich genutzter Viehweiden.

§ 16 Flyer, Flugblätter

Das Anbringen von Flyern und Flugblättern zu Werbezwecken an Motorfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern ist verboten. Bei erheblichen Verunreinigungen werden dem Veranstalter die Reinigungskosten auferlegt.

2. Abschnitt: Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit

§ 17 Wegweisung und Fernhaltung

Die Stadtpolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Ordnung gefährden, wie insbesondere bei Nachtruhestörung oder Verunreinigung öffentlichen Grundes.

§ 18 Benutzung öffentlichen Grundes

¹ Die Benutzung öffentlichen Grundes für gesteigerten Gemeingebrauch, wie für Demonstrationen und andere Umzüge, für das Errichten von Informations- und Verkaufsständen sowie für Baustelleninstallationen und dergleichen, bedarf einer Bewilligung.

² Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Grund ist bewilligungsfrei.

³ Veranstalter haben alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit keine Sach- oder Personenschäden verursacht werden. Sie können für solche Schäden haftbar gemacht werden. Die Bewilligung enthält einen Hinweis darauf.

⁴ Die vorübergehende Lagerung von Gegenständen auf öffentlichem Grund ist höchstens während dreier Tage erlaubt. Der Verkehr darf durch die vorübergehende Lagerung nicht behindert werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

§ 19 Schusswaffenähnliche Instrumente und Schiesspulver

¹ Die Verwendung von schusswaffenähnlichen Instrumenten wie Paintball, Armbrust oder Sportpfeilbogen ist nur auf für diese Zwecke besonders eingerichteten Anlagen gestattet.

² Die Verwendung von Böllerschüssen oder Schiesspulver ist nur für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche erlaubt und bedarf einer Bewilligung.

§ 20 Abbrennen von Feuerwerk, Himmelslaternen

¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk ist, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August sowie in der Silvesternacht verboten.

² Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

³ Der Stadtrat kann im Zusammenhang mit besonderen Anlässen Ausnahmen bewilligen.

§ 21 Öffentliches Ärgernis

¹ Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Ungebührliches oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit ist verboten.

² Betrunkene oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.

§ 22 Fahrende und Camping

Campieren auf öffentlichem Grund, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen bedarf einer Bewilligung.

§ 23 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

² Sammelnde haben die Sammlungsbewilligung und, sofern vorhanden, einen Ausweis ihrer Organisation mitzuführen.

³ Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

§ 24 Gelegenheitswirtschaftspatente, Freinachtbewilligungen

Die für die Sicherheit zuständige Abteilung erteilt Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtbewilligung bis 02.00 Uhr. Der Stadtrat erteilt Freinachtbewilligungen über 02.00 Uhr hinaus.

3. Abschnitt: Immissionsschutz

§ 25 Ruhezeiten

¹ Von November bis April ist in der Zeit zwischen 22.00- 06.00 Uhr, von Mai bis Oktober ist in der Zeit zwischen 23.00 -06.00 Uhr, Nachtruhe geboten.

² Ausnahmen gelten an Tagen, an denen von Gesetzes wegen oder aufgrund einer besonderen Bewilligung eine verlängerte Freinacht besteht.

³ An Sonn- und Feiertagen und während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist jede Lärm erzeugende Tätigkeit verboten.

§ 26 Landwirtschaft

¹ Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebietes gelten die Lärm-beschränkungen gemäss § 25. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet.

² Das Ausführen von Mist in Siedlungsnähe ist an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen verboten.

³ Das Ausführen von Jauche in Siedlungsnähe ist an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen verboten. Wetterbedingt begründbare Ausnahmen sind an Samstagen gestattet.

§ 27 Lärmerzeugende Tätigkeiten

¹ Lärm erzeugende Arbeiten sind wie folgt erlaubt:
Montag bis Freitag: 07.00 – 12.00, 13.00 – 20.00
Samstag: 07.00 – 12.00, 13.00 – 18.00.

² Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.

³ Bei Veranstaltungen dürfen Lautsprecher und Tonverstärker aller Art im Freien nur mit Bewilligung des Stadtrates betrieben werden.

§ 28 Fasnacht, Marschübungen und Bummel

¹ Die Laufner Fasnacht ist auf die Zeit vom Sonntag vor Aschermittwoch 05.00 Uhr bis Aschermittwoch 05.00 Uhr beschränkt.

² Acht Wochen vor Fasnacht sind Marschübungen ausserhalb des Wohngebiets mit Bewilligung gestattet. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind ortsansässige Cliquen.

³ An den 3 Wochenenden nach der Basler Fasnacht kann das Trommeln, Pfeifen und Musizieren in Form organisierter Cliquenbummel sonntags von 11.00 - 20.00 Uhr mit Bewilligung des Einwohnergemeinderates gestattet werden.

⁴ Der Stadtrat erlässt die Vorschriften für den Fasnachtsbetrieb.

§ 29 Abfallentsorgung

¹ Die Benutzung öffentlicher Wertstoff-Sammelstellen ist nur werktags während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.

² In den Behältern dürfen nur zugelassene Wertstoffe deponiert werden. Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der dafür vorgesehenen Sammelstellen zu deponieren.

³ Der Stadtrat ist berechtigt, vorschriftswidrig entsorgte Abfälle zur Ermittlung der Täterschaft untersuchen zu lassen.

§ 30 Lichtimmissionen

¹ Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.

² Zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen.

³ Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen, Weihnachtsbeleuchtungen und Reklamen gemäss den Bestimmungen des Reklamereglements.

⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

⁵ Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

4. Abschnitt: Verkehr

§ 31 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen

¹ Für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen ist der Stadtrat zuständig. Temporäre Verkehrsbeschränkungen können durch die Stadtpolizei angeordnet werden.

² Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs kann die Stadtpolizei die Freihaltung von Durchgängen und Ausfahrten anordnen.

§ 32 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Die Stadtpolizei kann die Wegschaffung folgender Gegenstände veranlassen:

- a. In Absprache mit der Polizei Basel-Landschaft vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art, wie Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger oder Schiffe;
- b. Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden.

² Wegschaffungen sind zulässig, wenn die Fahrzeughalter oder Besitzer nicht auffindbar sind oder diese den Anweisungen der Polizeiorgane nicht Folge leisten.

§ 33 Reitverbot

Reiter haben sich an befestigte Wege zu halten und auf Spaziergänger Rücksicht zu nehmen. Abgeerntete Felder dürfen beritten werden.

§ 34 Ordnungsbussen im Strassenverkehr

Die Stadtpolizei ahndet Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren in folgenden Bereichen:

- a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde und Kantonsstrassen im gemeindegebiet;
- b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge.

5. Abschnitt: Feuerschutz

§ 35 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

3. Kapitel: Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 36 Bewilligungen

¹ Gesuche für Demonstrationen oder andere Umzüge sowie eine Standbewilligung sind in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich und begründet beim Stadtrat einzureichen. Ausnahmsweise kann eine Bewilligung auch später erteilt werden.

² Der Stadtrat kann die Bewilligungskompetenz an eine Verwaltungsstelle delegieren.

³ Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf Route, Zeitpunkt oder Dauer einer Veranstaltung enthalten.

⁴ Bieten Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, wird die Bewilligung mittels Verfügung durch den Stadtrat verweigert. Er entzieht Bewilligungen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 37 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen der für die Sicherheit zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Stadtrats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Massnahmen der Stadtpolizei, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert zehn Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäss.

⁴ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstünde.

§ 38 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwider handelt, wird verzeigt und verwarnt oder wie folgt bestraft:

- a. Busse bis CHF 5'000.00
- b. Ersatzfreiheitsstrafen von maximal 50 Tagen für den Fall der Nichtbezahlung der Busse;
- c. Gemeinnützige Arbeit bis 200 Stunden an Stelle der ausgesprochenen Busse, sofern der oder die Betroffene zustimmt.

² Bei Übertretungen durch Jugendliche sind die Artikel 21-24 Jugendstrafgesetz sinngemäss anwendbar, wobei

- a. die maximale Bussenhöhe CHF 500.00 und
- b. die maximale persönliche Leistung 5 Tage beträgt.

³ Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

⁴ Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

⁵ Die Höhe der Busse im Bussenanerkennungsverfahren wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Anstelle des Bussenanerkennungsverfahrens kann auch eine Verzeigung an den Stadtrat erfolgen. Bussengelder fallen der Stadt Laufen zu.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Polizeireglement der Stadt Laufen vom 16. November 1998 wird aufgehoben.

§ 40 Inkrafttreten

Der Stadtrat beschliesst das Inkrafttreten nach der Genehmigung des Reglements durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

**Anhang zum Polizeireglement
Bussenkatalog Bussenanerkennungsverfahren und Kostenersatz**

1. Verunreinigung öffentlichen Grundes (Abfall, Urinieren, etc.)	CHF 200.00
2. Anbringen von Flyern und Flugblättern an Fahrzeugen	CHF 200.00
3. Beschädigung öffentlichen Eigentums	CHF 200.00
4. Nichteinhalten der Sonn-, Feiertags- und Nachtruhe	CHF 100.00
5. Übermässige Immissionen (Geruch, Lärm, Rauch oder ähnliches)	CHF 100.00
6. Missachtung der von der Stadtpolizei erlassenen Verhaltensregeln oder Verbote (insb. Wegweisung)	CHF 100.00
7. Littering	CHF 200.00
8. Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerk aller Art und brennende Utensilien unter Missachtung der Sicherheit weiterer Personen oder Gebäude	CHF 200.00
9. Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen (insb. an der Fasnacht)	CHF 200.00
10. Arbeit mit Werkzeug, Materialien oder Stoffen, welche die Gesundheit der Allgemeinheit gefährdet	CHF 200.00
11. Beeinträchtigung des Fussgänger- bzw. Fahrverkehrs durch unsachgemässes Abstellen von Motorfahrzeug, Motorrad und Fahrrad	CHF 50.00
12. Verstoss gegen Bewilligungsvorschrift	CHF 100.00
13. Fahrkosten Stadtpolizei	CHF 1.00/Km
14. Fotos	CHF 30.00
15. Kostenersatz gemäss § 13	CHF 100.00/h